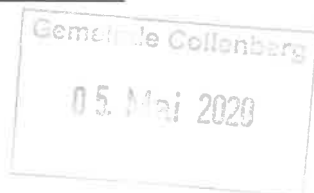




Gemeinde Collenberg  
Kirchplatz 2  
97903 Collenberg



*Ihre Zeichen,  
Ihre Nachricht vom*

Schreiben v. 05.02.2020

*Unser Zeichen (bitte angeben)  
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter*

RUF-55.1.2-8622.033-2-2-11  
Gabriele Frühwald

*Telefon*

(0931) 380-1172

*Telefax*

(0931) 380-2172

*Zi.-Nr.*

H 182

*Datum*

29.04.2020

[gabriele.fruehwald@reg-ufr.bayern.de](mailto:gabriele.fruehwald@reg-ufr.bayern.de)

**Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Projekt „SandsteinkulTour in Collenberg“;  
Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbruch bei Reistenhausen“**

Sehr geehrter Herr Mayer,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

## **B e s c h e i d :**

1. Der Gemeinde Collenberg wird für
  - 1.1. die Errichtung einer Informationstafel,
  - 1.2. Unterhaltungsarbeiten am öffentlich gewidmeten Weg, FI-Nr. 2358, Gemarkung Reistenhausen, zur Wiederherstellung des bei Ausweisung des Schutzgebiets herrschenden Zustandes (Versickerung des Wasseraustritts im Bereich der Abraumhalde)

Befreiung von den entgegenstehenden Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbruch bei Reistenhausen“ erteilt.

#### Postfachadresse

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

#### Bankverbindung

BIC: BYLADEMM  
IBAN: DE75700500000001190315

#### Hausadresse

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubaustraße

#### Dienstgebäude

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13  
A = Albert-Einstein-Str. 1

#### Telefon

(09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

#### E-Mail

[poststelle@reg-ufr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ufr.bayern.de)

#### Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

#### Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr

13:30 - 15:00 Uhr

Fr 8:30 - 12:00 Uhr

oder nach telefonischer

Vereinbarung

2. Der Bescheid ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
  - 2.1. Der Weg ist als nicht befahrbarer, unbefestigter Wanderweg herzustellen.
  - 2.2. Ein Befahren des Gebietes mit Fahrzeugen bzw. das Abstellen von Fahrzeugen wird nur für die zügig durchzuführenden Maßnahmen und nur auf den vorhandenen Wegen gestattet.
  - 2.3. Die Informationstafel ist direkt an der Plattform zu errichten.
3. Die beantragte Befreiung von den Festsetzungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO (Fristen zur Betretung etc. des Schutzgebietes) wird nicht erteilt.
4. Dieser Bescheid ist bei der Durchführung der Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
5. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

### G r ü n d e :

#### I.

Die Gemeinde Collenberg, vertreten durch den 2. Bürgermeister Herrn Peter Mayer, beantragte mit Schreiben vom 05.02.2020 eine Befreiung von den Verboten der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbruch bei Reistenhausen“ für

- das Aufstellen einer Informationstafel für das Buntsandsteinprojekt am gemeindlichen Weg in Höhe der Plattform. Tafelgröße B/H 150/120 cm mit einer Gesamthöhe mit Stahlkonstruktion von 210 cm,
- ein zur Absturzsicherung erforderliches Holzgeländer,
- Unterhaltsarbeiten an einem Weg mit einem Eingriff in ein Fließgewässer. Der Weg soll begehbar und für den nach NSG-VO eingeschränkten Nutzerkreis befahrbar gemacht werden. Dies soll geschehen durch die Wiederherstellung des bei Ausweisung des Schutzgebietes vorliegenden Zustands, also die Schaffung einer Versickerung im Bereich der Abraumhalde,
- eine Fristverkürzung für die geplante Maßnahme von den Fristfestsetzungen der Baugenehmigung vom 08.11.2017, Auflage 2 (Errichtung der Kanzel nur außerhalb des Zeitraums vom 01.01. bis 31.07.) und den Fristen der NSGVO (Maßnahmen nicht zwischen 01.02. und 15.07.).

Das Landratsamt Miltenberg als Untere Naturschutzbehörde (UNB) nahm zu den geplanten Maßnahmen wie folgt Stellung:

- Aufstellen Informationstafel und Absperrgeländer:  
keine Bedenken. Das Absperrgelände war bereits Gegenstand der Baugenehmigung vom 08.11.2017, Az.51-602-B-325-2017-1.
- Eingriff in Fließgewässer: Die vom Antragsteller beantragte Lösung wird aus naturschutzfachlicher Sicht befürwortet, da sie mit unerheblichen Eingriffen in den Naturhaushalt verbunden ist. Die Begründung für die Durchführung der Maßnahme ist nachvollziehbar. Jedoch wird die Herstellung eines befahrbaren Weges nicht für erforderlich gehalten. Der unpassierbare Bereich (siehe Luftbild Antrag) besteht schon seit Jahrzehnten. Die Notwendigkeit der Maßnahme hat sich erst durch die Anlage des SandSteinKulTour-Weges ergeben.

Nicht zugestimmt wird die Anlegung als befestigter Weg. Bereits im Jahr 2016 hat die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) darauf hingewiesen, dass zwar einem unbefestigten Wanderweg im NSG zugestimmt werden könne, nicht jedoch ein befahrbarer. Dem schließt sich die UNB nun an. Eine Verfüllung der Spurrillen sei ausreichend.

Der fachlichen Stellungnahme der UNB schloss sich die HNB fachlich am 27.02.2020 an.

## II.

Die Regierung von Unterfranken ist für die Erteilung der Befreiung gemäß Art. 56 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG), § 67 Abs. 3 und 3 BNatSchG, i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“ sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 der NSG-VO sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Deshalb ist es nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 NSG-VO verboten, bauliche Anlagen zu errichten und Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern (Nr. 9), oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die Wasserläufe einschließlich deren Ufer, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen (Nr. 2) sowie Gegenstände jeder Art zu lagern (Nr. 11), Bild- und Schrifttafeln

anzubringen (Nr. 13). Außerdem ist gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NSG-VO das Befahren mit bzw. das Abstellen von Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen verboten sowie das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder der von der UNB markierten Wege und Steige in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. zu betreten (gilt nicht für den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten). Nach § 5 Nr. 3 der NSG-VO dürfen selbst für ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzungen in der Zeit vom 01.02. bis 15.07. nur unaufschiebbare Maßnahmen vorgenommen werden.

Ausgenommen von den Verboten sind gemäß § 5 Nr. 4 zudem Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang. Allerdings gehen die vorgesehenen Maßnahmen über den Umfang normaler Unterhaltungsmaßnahmen hinaus, weshalb § 5 Nr. 4 hier nicht einschlägig ist.

Der Tatbestand des § 5 Nr. 6 NSG-VO ist in Bezug auf das Informationsschild nicht einschlägig, denn die Errichtung der geplanten Info-Tafel fällt nicht unter das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern, wenn die Maßnahme auf Veranlassung der Naturschutzbehörden erfolgt.

Nach § 6 Abs. 1 sind Befreiungen von den Verboten möglich.

Die erforderliche Befreiung von den Verboten des § 4 NSG-VO kann im vorliegenden Einzelfall gemäß § 6 NSG-VO i.V.m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da die Herrichtung des Weges und Errichtung der Informationstafel aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Damit der Schutzzweck des NSG nicht gefährdet wird, darf der Weg nur als unbefestigter Wanderweg, nicht befahrbar, wiederhergestellt werden. Hierauf wurde von der HNB bereits am 22.09.2016 (E-Mail des Herrn Dr. Keller an die Gemeinde) aufmerksam gemacht. Eine Verfüllung der tiefen Fahrspuren ist nach der Überzeugung der Naturschutzbehörden ausreichend, da die Vernässung durch die beantragte Maßnahme nicht mehr stattfindet.

Die untere Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Miltenberg stimmt dem Vorhaben zu.

Die Informationstafel dient der Erlangung von Wissen über das Naturschutzgebiet „Buntsandsteinbruch bei Reistenhausen“ und schärft gleichzeitig das Bewusstsein für den Schutzzweck. Zudem ermöglicht das Aufstellen der Tafel im Naturschutzgebiet das Lernen „vor Ort“ und damit eine viel intensivere Auseinandersetzung mit der Natur, als das bloße Nachlesen der Informationen an anderer Stelle. Auch wird durch das Aufstellen der Informationstafel allen Besuchern des Naturschutzgebietes gleichermaßen Zugang zu den Informationen über Landschaft und Natur gewährt.

Für die Absperrung ist keine Befreiung mehr nötig, da diese bereits mit Baugenehmigung vom 08.11.2017 erteilt wurde.

Einer Verkürzung der Fristen zur Durchführung der Arbeiten kann aus naturschutzfachlichen Gründen derzeit nicht zugestimmt werden. Der Standort der Aussichtsplattform liegt innerhalb der Horstschutzzone, die im Managementplan des Vogelschutzgebiets Nr. 6221-401, Teilfläche 2 „Buntsandsteinfelsen am Main“ dargestellt ist (300 m Horstschutzzone Uhu 01.01. bis 31.07.). Eine Fristverkürzung könnte kurzfristig in Aussicht gestellt werden, wenn nachweislich die Jungvögel (hier Uhu) ausgeflogen sind. Wenn durch die Verlagerung des Brutplatzes die Baumaßnahme außerhalb der Horstschutzzone läge, wäre die beantragte Fristverkürzung bei erneuter Antragstellung erneut zu prüfen. Die unterschiedlichen Ausschlusszeiten in der NSG-VO und im Managementplan des Vogelschutzgebiets resultieren aus der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der NSG-Ausweisung nur der Wanderfalke dort gebrütet hat, mittlerweile aber auch der Uhu hier brütet. Der Eingriff in Fließgewässer liegt außerhalb der Horstschutzzone. Hier gelten die Ausschlusszeiten gemäß NSG-VO vom 01.02. bis 15.07. Grundsätzlich sind keine Gründe erkennbar, die eine Zustimmung zur Fristverkürzung und damit zu einer Befreiung rechtfertigen würden.

Die genannten Nebenbestimmungen stellen sich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung als geeignete und erforderliche Maßnahmen dar, die auch verhältnismäßig sind. Sie dienen dazu, Störungen im Naturschutzgebiet kurz zu halten und Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu minimieren. Mildere Mittel zur Erreichung dieses Ziels bestehen nicht.

Die Mitführung des Bescheides bei Durchführung der Maßnahmen ist erforderlich, um bei Kontrollen jederzeit die Berechtigung zur Vornahme der genehmigten Maßnahmen gegenüber kontrollbefugten Personen nachweisen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Nr. 2, Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Kostengesetz.

#### Hinweis:

Andere Rechtsbereiche (z. B. Wasserrecht) bleiben von diesem Bescheid unberührt. Insbesondere beinhaltet die Befreiung keine privatrechtliche Zustimmung. Diese ist unabhängig von der naturschutzrechtlichen Befreiung von dem/den jeweiligen Grundstückseigentümer(n) gesondert einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- <sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Mit freundlichen Grüßen

  
Frühwald  
Regierungsdirektorin